



# GEMEINDE BAD BLUMAU

A-8283 Bad Blumau 65

Tel.: +43 3383/2206

E-Mail: gde@bad-blumau.gv.at

Fax: +43 3383/2206 DW 15

[www.bad-blumau.gv.at](http://www.bad-blumau.gv.at)

## Allgemeine Versorgungs- und Wasserlieferungsbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeinde Bad Blumau

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bad Blumau

vom 23.9.1996, novelliert am 14.12.2002, 16.6.2003, 11.11.2004 und 16.12.2006,  
27.09.2024

### **Artikel 1 Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung**

#### **§ 1**

- 1) Die Wasserleitung ist eine Gemeindeeinrichtung, die zur Beschaffung und Verteilung von Trink- und Nutzwasser, welches aus gemeindeeigenen Artesern bezogen wird, dient.
- 2) Diese Einrichtung stützt sich im Wesentlichen auf das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971. Sie wird als Wasserleitung im Sinne eines privatwirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde Bad Blumau geführt und betrieben.
- 3) Die Gemeinde Bad Blumau liefert im Rahmen dieser allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen zu den jeweils festgesetzten und vom Gemeinderat beschlossenen Tarifen Trink- und Nutzwasser, soweit die Betriebsmittel ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.

#### **§ 2**

- 1) Für die Herstellung eines Gebäude- bzw. Liegenschaftsanschlusses an die Wasserversorgungsanlage (WVA) sind Baukostenbeiträge zu entrichten. Der Baukostenbeitrag wird bis zu einem Durchmesser von 1 ½ Zoll (Nennweite der Anschlussleitung beim Wasserzähler) mit € 2.910,00 zuzüglich Mehrwertsteuer festgelegt.

Bei Unterfertigung des Wasserlieferungsvertrags ist der Baukostenbeitrag zur Gänze zu leisten.

- 2) Der Baukostenbeitrag beträgt bei einem Durchmesser über 1 1/2 Zoll (Nennweite der Anschlussleitung beim Wasserzähler) € 8,90 exklusive Mehrwertsteuer pro m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche.

Der Baukostenbeitrag ist zur Gänze bei Baubeginn der WVA fällig.

- 3) Für den Baukostenbeitrag wird eine Wertsicherung vereinbart. Es liegt der Baukostenindex des stat. Zentralamtes zugrunde. Ab einer Differenz von 5 Punkten werden diese Kosten dem neuen Index angepasst.

- 4) Wasserbezieher aus artesischen Brunnen

In Hinblick auf die Zielsetzung der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung (Stilllegung von artesischen Vorkommen) wird folgende Sonderregelung getroffen:

Unter der Voraussetzung, dass der Wasserbezug aus einem artesischen Brunnen von allen Wasserbeziehern aus diesem Brunnen eingestellt, der Wasserlieferungsvertrag bis 31.10.1996 unterfertigt und der Brunnen fachgerecht verschlossen wird, wird seitens der Gemeinde Bad Blumau

- a) ein kostenloser Anschluss bis zur Wasseruhr hergestellt
- b) kein Baukostenbeitrag vorgeschrieben
- c) kein Wasserbezug für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Wasserversorgung verrechnet wird, wobei die kostenlose Wassermenge auf 120 l pro Tag für jede im Haushalt gemeldete Person begrenzt wird bzw. bei Beherbergungsbetrieben 1 WVE je 2 Betten.

Diesfalls verpflichtet sich der Eigentümer des artesischen Brunnens im Falle des Vorliegens einer wasserrechtlichen Bewilligung über diesen Brunnen bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde auf das Wasserrecht zu verzichten und die Einleitung des Löschungsverfahrens zu beantragen. Die vorerwähnten Maßnahmen sind längstens innerhalb eines Monates ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage und den Bezug von Trink- bzw. Nutzwasser aus dieser vorzunehmen.

- 5) Sollte die Gemeinde Bad Blumau durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Wasserversorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

- 6) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (nach vorheriger Verständigung des Abnehmers, das ist der Vertragspartner) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserleitung entstehen, ist die Haftung der Gemeinde Bad Blumau ausgeschlossen.

## **Artikel 2** **Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses**

### **§ 3**

- 1) Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der Wasserleitung versorgt werden, haben auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen hat.
- 2) Der Bereich der Versorgung erstreckt sich nach den einzelnen Bauabschnitten. Die Gemeinde Bad Blumau errichtet die Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze, einschließlich Hausanschlusschieber, weiters die Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum anzuschließenden Objekt inklusive Mauerdurchführung sowie die Bereitstellung und Installation des Hauswasserzählers mit Wasserzählereinbaugarnitur.
- 3) Ist technisch ein Anschluss einschließlich Wasserzählereinrichtung innerhalb des Gebäudes nicht möglich, wird ein Hauswasserzählerschacht von und auf Kosten der Gemeinde Bad Blumau errichtet. In diesem Fall hat der Abnehmer die restliche Leitung zwischen Wasserleitungsschacht bis zum Objekt auf eigene Kosten herzustellen.

### **§ 4**

Die Gemeinde Bad Blumau ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlagen des Wasserbeziehers zu überwachen und zu überprüfen.

Die Gemeinde Bad Blumau übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.

## **Artikel 3** **Beginn bzw. Beendigung der Wasserlieferung**

### **§ 5**

- 1) Wasser darf nur für den Eigenbedarf des Abnehmers entsprechend entnommen werden.
- 2) Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch die Gemeinde Bad Blumau. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde Bad Blumau auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.
- 3) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Gemeinde Bad Blumau binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.
- 4) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. 3 bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Gemeinde Bad Blumau verpflichtet.

### **§ 6**

- 1) Die Gemeinde Bad Blumau ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist, im Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger, die Wasserversorgung betreffende Vorschriften die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.
- 2) Gründe für eine derartige Unterbrechung oder Einstellung können insbesonders sein:
  - a) Verweigerung des Zutrittes oder geforderte Auskünfte gegenüber Beauftragten der Gemeinde Bad Blumau,
  - b) eigenmächtige Änderungen an Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen,
  - c) grob fahrlässige Beschädigungen von Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen,
  - d) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung,
  - e) Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlagen des Abnehmers beheben zu lassen,
  - f) bei nicht ausreichendem Schutz vor Frost.

### **§ 7**

Die Wiederaufnahme der durch die Gemeinde Bad Blumau gem. § 6 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach volliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der Gemeinde Bad Blumau entstandenen Kosten.

## **Artikel 4** **Einschränkung der Wasserlieferung**

### **§ 8**

- 1) Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann der Gemeinderat der Gemeinde Bad Blumau den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchsziele oder auf bestimmte Wassermengen beschränken.
- 2) Unter Voraussetzung des Abs. 1) kann der Gemeinderat der Gemeinde Bad Blumau den Wasserverbrauch auf jene Mengen einschränken, die dem notwendigen menschlichen Genuss und Verbrauch entsprechen.
- 3) Insbesondere kann der Wasserverbrauch kurzfristig für folgende Maßnahmen eingeschränkt oder ganz untersagt werden:
  - a) Reinigung von Kraftfahrzeugen
  - b) Füllen von Schwimmbecken
  - c) Bewässerung von Gärten, Sportplätzen oder sonstigen dergleichen Anlagen.
  - d) Straßen- und Gehsteigreinigung
  - e) für Kühlzwecke
- 4) Bei Gefahr in Verzug, zum Beispiel bei Feuerlöscharbeiten kann die Gemeinde Bad Blumau über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen teilweise oder ganz absperren.

## **Artikel 5** **Wasserzins**

### **§ 9**

Die verbrauchte Wassermenge wird mittels Wasserzähler, welcher von der Gemeinde Bad Blumau geliefert wird und den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen hat, festgestellt. Die Bediensteten, Organe oder Beauftragte der Gemeinde Bad Blumau sind bei der Durchführung ihrer Tätigkeit verpflichtet, Geheimhaltung gegenüber Dritten zu wahren.

### **§ 10**

- 1) Mit Beschluss dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbestimmungen“ beträgt der Wasserzins

für 1 m<sup>3</sup> € 1,14 exklusive MwSt.

Jedem Anschlusswerber werden zumindest 30 m<sup>3</sup> Wasserbezug im Jahr in Rechnung gestellt.

Für „Großabnehmer“ (Durchmesser der Anschlussleitung über 1 1/2 Zoll) können in Bezug auf die Mindestabnahmemenge separate Vereinbarungen getroffen werden.

Für den Wasserzins wird eine Wertsicherung vereinbart. Es liegt der Index des stat. Zentralamtes zugrunde. Ab einer Differenz von 5 Punkten werden diese Kosten dem neuen Index angepasst.

Die verbrauchte Wassermenge wird jeweils im Jänner eines jeden Jahres durch Bedienstete, Organe oder Beauftragte der Gemeinde festgestellt, die mit dem Ablesen des Zählers betraut sind.

Der Wasserzins wird in der Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Verbrauches des vorangegangenen Jahres am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in gleich hohen Teilbeträgen zur Zahlung fällig. Ein allfälliger Minder- bzw. Mehrverbrauch wird mit der Zahlung am 15. Februar ausgeglichen.

Im Anfangsjahr bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Zählerablesung wird der Vorschreibung eine durchschnittliche Wasserverbrauchsmenge von 43 m<sup>3</sup> pro im Haus gemeldeter Person und Jahr zugrunde gelegt (Wasserversorgungseinheit gemäß ÖNORM).

Der Wasserzins wird in Form einer Rechnungslegung dem Abnehmer vorgeschrieben. Die Rechnung ist innerhalb von 2 Wochen zur Zahlung fällig und muss durch Überweisung auf das Konto „Wasserversorgung Bad Blumau“ gebührenfrei bezahlt werden. Andernfalls sind für die Mahnung und Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Die Gemeinde Bad Blumau ist zur mehrmaligen Vorlage von Rechnungen nicht verpflichtet.

- 2) Ab dem Tag der Fälligkeit werden die gesetzlichen Verzugszinsen und Mahngebühren verrechnet. Nach ergebnisloser Mahnung werden - ohne weitere Verständigung - der Gesamtrückstand zuzüglich erwachsener Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

## § 11

- 1) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden. Solche Einwendungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.
- 2) Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ oder unter Umgehen, vor Anbringung des Wasserzählers oder bei Verdacht von Manipulation (Fehlen oder Beschädigung der Plombe) oder Beschädigung des Wasserzählers entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweili g geltenden Tarifsätzen einzuschätzen.

## **Artikel 6**

### **Technische Vertragsbedingungen**

#### **§ 12**

##### **Hausleitungen**

- 1) Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instandgesetzt werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORMen im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240, erbracht.
- 2) Die Errichtung des Hausanschlusses hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Bad Blumau zu erfolgen. Nach Fertigstellung des Hausanschlusses übernimmt die Gemeinde Bad Blumau die gesamte Leitung (Anschlussleitung) einschließlich Wasserzähler.
- 3) Der Zusammenschluss der Wasserleitungen (öffentliche Wasserleitung mit Hausleitung) muss vom Anschlusswerber selbst auf eigene Kosten übernommen werden.
- 4) Private Hauswasserleitungen dürfen in keiner Verbindung zur öffentlichen Wasserleitung gebracht werden, auch dann nicht, wenn der Einbau von Absperrvorrichtungen vorgesehen ist.

#### **§ 13**

##### **Wasserzähler**

- 1) Die Wasserabgabe erfolgt über Wasserzähler. Die Lieferung, Überprüfung (Eichung) und Erhaltung des Wasserzählers obliegt der Gemeinde Bad Blumau.
- 2) Der Wasserzähler, der von der Gemeinde Bad Blumau ein- und ausgebaut wird, ist in einem unmittelbar an der straßenseitig gelegenen Hausmauer gelegenen Raum aufzustellen, der nicht für Wohn- oder Einlagerungszwecke verwendet werden darf. Der Wasserzähler ist an einem geeigneten Platz, für Bedienstete, Organe oder Beauftragte der Gemeinde Bad Blumau jederzeit ungehindert zugänglich anzubringen.
- 3) Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so wird von der Gemeinde Bad Blumau ein Schacht hergestellt, der in Beton ausgeführt, mit Steigisen versehen, sowie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abgedeckt wird. Die Mindestlichtmaße des Schachtes betragen 1,0 m Länge, 1,0 m Breite und 1,60 m Tiefe. Die Einsteigöffnung des Schachtes wird mit einem Mindestmaß von 60 cm x 60 cm oder einem Durchmesser von 60 cm hergestellt.

- 4) Bei Platzmangel kann die Aufstellung eines Wasserzählers in einer Mauernische gestattet werden, deren Ausmaße nach ÖNORM B 2532 festzulegen sind. Außerdem muss diese Mauernische vorher gegen Frost ausreichend geschützt werden.
- 5) Der Wasserzähler ist vor Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost sowie vor Beschädigung jeder Art zu schützen.
- 6) Die Gemeinde Bad Blumau hat für jeden Hausanschluss nur einen Wasserzähler bereitzustellen.
- 7) Die Gemeinde Bad Blumau hat jeden Wasserzähler zu plombieren. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft bzw. der Bestandsnehmer ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plombe unverzüglich der Gemeinde Bad Blumau bekannt zu geben. Das Entfernen von Wasserzählern ist nur von der Gemeinde Bad Blumau oder von diesen beauftragten Organen zulässig. Für grob fahrlässige Beschädigungen oder eigenmächtiges Entfernen des Wasserzählers wird der Liegenschaftseigentümer für Instandsetzungsarbeiten (Reparaturkosten) herangezogen.

## **Artikel 7** **Schlussbestimmungen**

### **§ 14**

Gerichtsstand für alle aus diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ entstehenden Streitfälle ist das Bezirksgericht Fürstenfeld.

### **§ 15**

Mit dem Einlangen des durch den Wasserbezieher unterfertigten Wasserlieferungsvertrages erklärt sich die Gemeinde Bad Blumau ebenfalls mit den Bedingungen einverstanden und tritt in den Vertrag ein.

### **§ 16**

Änderungen und Ergänzungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Bad Blumau,

für den Gemeinderat

Manfred Schaffer e.h.  
Bürgermeister